

## **Vollmacht für anwaltliche Tätigkeiten**

**Den Rechtsanwälten Patrick Muth, Marc Faust, Anja Hein, Katja Jurasik, Matthias Neff,  
Lina Wirth, Benedikt Kaufmann, Alexander Möllmann, David  
Kozakiewicz**

**wird in Sachen  
gegen  
wegen**

### **Vollmacht erteilt.**

Diese Vollmacht ermächtigt

- zur Führung von Prozessen (u.a. nach §§ 81 ff ZPO), eingeschlossen die Erhebung und die Zurücknahme von Widerklagen in allen Instanzen einschließlich aller Neben- und Folgeverfahren aller Art
- zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgeverfahren, ferner dazu, Vereinbarungen über die Scheidungsfolgen zu treffen sowie Auskünfte in Renten- und Versorgungsangelegenheiten einzuholen und hierfür erforderliche Anträge zu stellen
- mich/uns in anderen Verfahren und außergerichtlichen Verhandlungen aller Art zu vertreten (z.B. in Unfallangelegenheiten Ansprüche gegen den/die Schädiger, den/die Fahrzeughalter und deren Versicherer geltend zu machen sowie Akteneinsicht)
- vertragliche Verhältnisse aller Art zu begründen, abzuändern und aufzuheben sowie ferner einseitige Willenserklärungen wie etwa Kündigungen und Anfechtungserklärungen abzugeben und/oder entgegenzunehmen im Zusammenhang mit der oben unter „wegen ....“ genannten Angelegenheit.
- Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere

Diese Vollmacht gilt für alle Instanzen und bezieht sich auch auf die Vertretung in sämtlichen Arten von Neben- und Folgeverfahren, bspw. wegen Arrest, einstweiliger Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung mit allen sich aus ihr ergebenden besonderen Verfahren wie Interventionsverfahren, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung, Hinterlegungs- und Vergleichsverfahren, Insolvenzverfahren.

Der Rechtsanwalt ist berechtigt,

- Zustellungen vorzunehmen und entgegenzunehmen, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder Rechtsmittelverzicht zu erklären; Akteneinsicht zu nehmen
- Geld, Wertgegenstände und Urkunden, in Sonderheit den Streitgegenstand und ferner Kosten, die von dem Gegner, von der Justizkasse oder sonst einer Stelle erwartet werden, in Empfang zu nehmen und darüber zu verfügen – auf die Beschränkung des § 181 BGB wird verzichtet
- den Rechtsstreit, ein anderes Verfahren oder aber auch die außergerichtlichen Verhandlungen zu erledigen, sei es u.a. durch Vereinbarung eines Vergleichs, sei es durch Erklärung eines Verzichts oder Abgabe eines Anerkenntnisses.

\_\_\_\_\_,den\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift